

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1101/18

Titel

Nachfragen der Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN zur Drucksache 0924/18 - 2.  
Nachtragshaushaltssatzung 2018 und 2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Die Verpflichtungsermächtigungen steigen auf 206 Mio. € und liegen damit mehr als doppelt über dem für dieses Jahr geplanten Umsatz der Baumaßnahmen, welche wiederum mehr als das Dreifache des Durchschnitts der letzten Jahre betragen.  
Inwieweit akzeptiert die Rechtsaufsicht (Landesverwaltungsamt) eine solche unübliche Ausweitung? Wurden hierzu vorab Abstimmungen getroffen?

### Stellungnahme:

Die rechtsaufsichtliche Prüfung der Verpflichtungsermächtigungen (VE) erfolgt in Verbindung mit der Aufnahme der Kredite in den Finanzplanungsjahren, für die die VE vorgesehen sind. Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Erfurt gegeben ist, wird von einer Genehmigung der VE ausgegangen.

Des Weiteren gefährden die VE nicht die Haushalte künftiger Jahre, da die dazugehörigen Ausgaben in den Finanzplanungsjahren veranschlagt sind.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden im Vorfeld nicht mit dem Thür.  
Landesverwaltungsamt (ThürLVwA) abgestimmt.

2. Die Verpflichtungsermächtigungen des Entwässerungsbetriebes werden um ca. 1/3 gesenkt.  
Bedeutet das eine Reduzierung der ursprünglich geplanten Investitionen und wenn ja, in welchen Bereichen für welche Projekte?

### Stellungnahme:

Die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2019 und 2020 mussten auf Grund der unzureichenden Vorleistungen für geplante Maßnahmen im Bereich der Kläranlage Kühnhausen deutlich reduziert werden. Dabei handelt es sich um die Vorhaben Neubau Schlamm Speicher und die Erneuerung der Nachklärung. Diese Maßnahmen, die mit rund 9.000,0 TEUR einen erheblichen Umfang an den VEs 2019/2020 haben, sollen auf die Folgejahre ab 2021 verschoben werden. Im Bereich Kanalnetz bleiben die VE nahezu konstant. Hier sind lediglich Anpassungen zwischen den ABK- und Sanierungsvorhaben vorgenommen worden.

Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen 2019 und 2020:

Investitionsbereich	WiPl. alt	Nachtrag
Kläranlage	15.500,0 TEUR	6.100,0 TEUR
Kanalnetz	10.300,0 TEUR	11.300,0 TEUR
Sonstige	0,0 TEUR	200,0 TEUR

3. Die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb werden mit einem Zuwachs von 4,9 Mio. € geplant. Da gleichzeitig im Jahresabschluss für 2017 ein Minderbetrag von fast 8,0 Mio. € zu verzeichnen ist, ergibt sich somit ein Gesamtzuwachs von 12,9 Mio. € im Vergleich zum Ist 2017.

Mit welchen Zuwächsen in welchen Bereichen für welche Leistungen soll, neben der Erstattung für das kostenfreie Kita-Jahr mit 3,3 Mio. €, dieser Zuwachs erreicht werden?

Stellungnahme:

In der nachfolgenden Tabelle werden die gewichtigsten Veränderungen der HGr. 1 dargestellt:

HHSt.	Bezeichnung	Veränderung in TEUR	Erläuterung
13000.17110	Zuweisung vom Land	+ 220,0	Änderung der Abschreibungsregeln für GWG ab 2018- Umsetzung aus VMH
46070.17120	Zuweisung vom Land - Jugendförderplan	+ 333,0	DS 0507/18 - Änderung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017-2021, Erhöhung der Gesamtausgaben i. V. m. erhöhter Bezuschussung durch das Land
46400.11100	Einnahmen aus Benutzungsgebühren	- 242,7	Einnahmerückgang i. V. m. Elternbeitragsfreiheit
46400.17100	Zuweisung vom Land	+ 550,0	Einnahmen i. V. m. Elternbeitragsfreiheit
46410.17100	Zuweisung vom Land	+ 3.399,0	Einnahmen i. V. m. Elternbeitragsfreiheit, nachrichtlich: HHST. 46410.71800 – Betriebskostenzuschuss + 3.240,0 TEUR
60200.11020	Einnahmen aus Gestattungsverträgen	+ 445,0	Mehreinnahmen aus dem neu abgeschlossenen Gestattungsvertrag Fernwärme. Die Berechnung des Gestattungsentgeltes erfolgt auf Grundlage der Fernwärmeliefermenge der SWE Energie GmbH an die Endverbraucher.
61001.17100	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unternehmen	+ 190,0	Beteiligung Dritter Verträglichkeitsstudien Erweiterung Thüringen Park, Kreativ-Kontor, Wohnanlage Nordhäuser Straße, B-Plan-Änderungen u.ä.

4. Im Jahr 2019 sollen insgesamt fast 130 Mio. € bei Baumaßnahmen umgesetzt werden. Da bereits im Jahr 2017 mit ca. 42 Mio. € Umsatz (Durchschnitt der letzten Jahre ca. 32 Mio. €) bei Baumaßnahmen die Belastungsgrenze der Mitarbeiter der betroffenen Ämter erreicht war (mehrfache Aussage im Rahmen der Ausschusssitzungen!) ist trotzdem eine fast Verdreifachung des Umfangs geplant.

Durch welche konkreten Maßnahmen sollen die Umsetzung und das Controlling dieser zusätzlichen Leistungen/Aufgaben realistisch abgesichert werden?

Stellungnahme:

Für die Umsetzung wurden entsprechend zusätzliche Mitarbeiter für den Stellenplan des Haushaltes 2019/2020 beantragt.

5. Im Gegensatz zu anderen Kommunen und Kreisen in Thüringen stellt Erfurt seit Jahren keine Mittel in die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage ein. Entsprechend stehen auch keinerlei Mittel für unvorhergesehene Kosten (z. B. Soforthilfe bei Hochwasserschäden) zur Verfügung.  
Wann und in welchem Umfang plant die Stadt Erfurt, Mittel für die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage bereitzustellen?

Stellungnahme:

Nach § 22 Abs. 2 ThürGemHV sind Einnahmen des VMH, soweit sie im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9 ThürGemHV genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Sockelbetrag für die allgemeine Rücklage muss nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV in der Regel mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem HH-Jahr vorangehenden Jahre betragen. Auf Grundlage dessen ist die allgemeine Rücklage eine Pflichtrücklage.

Mit der Entnahme des Restbetrages i.H.v. rd. 0,4 TEUR im Jahr 2012 beträgt der Rücklagenbestand Null Euro und konnte seither nicht mehr aufgebaut werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation, ist die Stadt nicht in der Lage, kurz- und mittelfristig Beträge anzusammeln, die der allgemeinen Rücklage zugeführt werden können.

Damit kann auf außergewöhnliche Finanzbedarfe, zum Beispiel auf Sonderfälle im Bereich Steuern, die den Haushaltsausgleich gefährden könnten, nicht mehr reagiert werden.

Die nach wie vor auch seitens des ThürLVwA bestehende Forderung (vgl. Schreiben vom 01.03.2011 zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung 2011 und 2012), dass die Stadt zur Vermeidung von Kassenkreditzinsen mittelfristig den Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage wieder ansparen möge, kann nicht umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 16.08.2013 zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der Haushaltssatzung 2013 wird durch das ThürLVwA zur Mindestrücklage wird Folgendes ausgeführt:  
„Das Thüringer Landesverwaltungsamt akzeptiert angesichts der aktuellen Zinsentwicklung die Unterschreitung der Mindestrücklage.“

Selbstverständlich wird trotz aktuell noch niedriger Zinsen die Problematik der Zuführung zur allgemeinen Rücklage nicht außer Acht gelassen. Eine Aussage darüber, wann diese Zuführung wieder erfolgen wird, kann aus jetziger Sicht allerdings noch nicht getroffen werden.

6. S. 20 unter 33110.71500 werden für die Sanierung des Abwassersystems im Theater 100 T€ zur Verfügung gestellt.  
Wieso werden diese Mittel für die Sanierung nicht im Vermögenshaushalt ausgewiesen?

### Stellungnahme:

Bei der Sanierung eines Teilabschnitts des Abwasserrohrsystems handelt es sich um eine Reparatur, nicht um eine Investition. Reparaturen zählen grundsätzlich zu den betrieblichen Aufwendungen. Diese werden im Verwaltungshaushalt abgebildet.

7. S. 21 unter 60200.11020 werden Mehreinnahmen von 445 T€ p.a. aus dem Gestattungsvertrag Fernwärme ausgewiesen. Damit werden über die Aufwandskalkulation des Trägers diese zusätzlichen Kosten auf die Gebühren der Fernwärmennutzer umgelegt. Gleichzeitig hat die Stadt Erfurt im Jahr 2017 einen Zuschuss für die Fernwärmeerschließung im Bereich Borntal in Höhe von 900 T€ an die SWE Fernwärme GmbH bezahlt.

Womit begründet sich die Erhöhung der Beträge im Gestattungsvertrag? Handelt es sich hier um eine Kompensation des Zuschusses für das Projekt Borntal zur Erhöhung der Einnahmen der Stadt?

### Stellungnahme:

Der bisherige Gestattungsvertrag Fernwärme endete am 31.12.2017. Der Gestattungsvertrag Fernwärme wurde neu überarbeitet und wird dem Stadtrat im Juni 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Gestattungsentgelt bemisst sich in Höhe von 1,25 EUR pro MWh, mindestens jedoch 750 T EUR pro Jahr.

8. S. 22 unter 84700.71500 wird eine Erhöhung des Zuschusses für den EB MFA in Höhe von 600 T€ ausgewiesen. Begründet wird die Notwendigkeit durch die bisherigen Mindererlöse. Wie hoch sind die Mindererlöse durch den „Ausfall“ vom FC RWE und wie hoch sind die weiteren Ausfälle bzw. nichtrealisierten Umsätze? Welche vertraglichen Regelungen verpflichten die beiden Geschäftsbesorger des EB MFA in welchem Umfang zur Beschaffung von Geschäften zwecks Erlösgenerierung? In wie weit können die aktuellen Geschäftsbesorger über ihre vertraglichen Verpflichtungen an der Kompensation der Mindererlöse beteiligt werden?

### Stellungnahme:

Die Mindererlöse des FC RWE unmittelbar bei den Umsatzerlösen belaufen sich auf rd. 286 TEUR. Aufgrund der Abhängigkeit des Spielbetriebes von RWE und der damit verbundenen Besucherzahlen wurde gleichzeitig von einer Reduzierung der Cateringerlöse in Höhe von 74 TEUR ausgegangen. Weiterhin wurde der Anteil der Umsatzerlöse aus Drittveranstaltungen um 87 TEUR reduziert.

Hieraus ergibt sich eine Reduzierung der Umsatzerlöse insgesamt in Höhe von rd. 447 TEUR.

Bei der Beurteilung der Geschäftsbesorgungsverhältnisse und der hieraus abzuleitenden möglichen "Inanspruchnahme" derselben aufgrund der Mindererlöse müssen zunächst die mit der Geschäftsbesorgung verbundenen Aufgaben näher thematisiert werden.

### Geschäftsbesorger ESB:

Der Eigenbetrieb MFA verfügt bislang über keinerlei eigenes Personal.

Die Werkleitung wird in Personalunion mit der Werkleitung des ESB ausgeübt. Der hiermit

verbundene Personalaufwand ist somit von vornherein anteilig dem Eigenbetrieb MFA zuzurechnen. Des Weiteren nehmen die Mitarbeiter des ESB die üblicherweise durch den EB MFA selbst zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten wahr, d. h. angefangen von der Postbearbeitung über die Wirtschaftsplanung und Mittelbewirtschaftung bis hin zur kassenmäßigen Bearbeitung aller Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes.

Zudem sind die anteiligen Aufwendungen, z. B. für Hard- und Software usw., in das Geschäftsbesorgungsentgelt zu inkludieren. Hierfür sind im Sinne des § 7 ThürEBV angemessene Leistungsentgelte zu entrichten. Hieraus ergibt sich keinerlei Anteil des ESB an der Erlösgenerierung.

Im Übrigen war das Geschäftsbesorgungsentgelt auf das ursprüngliche Betreibermodell ausgerichtet, wonach sich die zu erbringenden Geschäftsbesorgungsleistungen auf eine Vermögensverwaltung im Eigenbetrieb reduzieren sollten. Dieser Aufwand ist in der notwendig gewordenen Anpassung des Betreibermodells erheblich zu Lasten des Geschäftsbesorgers ESB gestiegen.

Für die Besetzung der Stellen im Eigenbetrieb MFA konnten notwendige organisatorische Grundsatzfragen bezüglich der erforderlichen Abgrenzung von Anordnung und Vollzug im Sinne der §§ 37 ff. ThürGemHV bislang nicht abschließend geklärt werden. Diese Aufgaben werden daher bis auf weiteres durch den ESB mit erledigt.

Eine (negative) Beteiligung an den Mindererlösen scheint bereits aufgrund der geringen Höhe des Geschäftsbesorgungsentgeltes sehr fragwürdig, verbietet sich jedenfalls unter Beachtung des damit verbundenen Leistungsvolumens.

#### Geschäftsbesorger Arena Erfurt GmbH (AEF):

Für den Geschäftsbesorger AEF beurteilt sich die Ergebnisabhängigkeit nach Ziff. 5.9 und 5.10 des vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages. Danach besteht eine Malusregelung in Höhe von 8% der Differenz zwischen Planumsatz und tatsächlichem Umsatz, wobei sich dies auf das Drittgeschäft beschränkt.

9. S. 25 unter 13000.94024 wird für die Baumaßnahme FFW Töttelstädt eine Kostenerhöhung von 140 T€ als Grundlage ausgewiesen, um eine Ausgabenerhöhung von 202 T€ zu begründen. Welche zusätzlichen Kosten verbergen sich hinter der Differenz von 62 T€?

#### Stellungnahme:

Die Gesamtkostenerhöhung für die Baumaßnahme FFW Töttelstädt (HHSt. 13000.94024) wird in folgender Tabelle nachvollziehbar dargestellt:

HHSt. 13000.94024	HHPlan 2017/2018	1.NTHH 2018	2. NTHH 2018
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
RE 2016	18,2	keine Änderungen	18,2
RE 2017	425,0		425,0
2018	540,0		742,0
<b>Gesamtkosten</b>	<b>983,2</b>	<b>983,2</b>	<b>1.185,2</b>
<i>Erhöhung</i>		<i>+202,0</i>	

Aufgrund von erhöhten Ausschreibungsergebnissen (u.a. Rohbau, Elektro, Heizung-Lüftung-Sanitär) ergibt sich im Jahr 2018 eine Erhöhung der Gesamtkosten um 202,0 TEUR.

Im Sachbericht (Seite 25) wurden die ursprünglichen Gesamtkosten mit 960,0 TEUR fehlerhaft ausgewiesen; richtig hätte es lauten müssen: „...die ursprünglichen Kosten von rd. 980 TEUR ... auf rd. 1,2 Mio. EUR...)

10. S. 30 unter 61540.95200 werden für das BUGA-Projekt „Fußgänger- und Radfahrerbrücke – Rückbau Wehr“ insgesamt 1,4 Mio. € veranschlagt, wovon 391 T€ als Zuschuss von der TLUG kommen und 817 T€ als Fördermittel von der TAB. In der ursprünglichen Haushaltsplanung 2018 waren Gesamtkosten von 1,068 Mio. € mit einem Zuschuss der TLUG in Höhe von 405 T€ und Fördermitteln der TAB in Höhe von 437 T€ geplant.  
Wodurch begründet sich die deutliche Gesamtkostenerhöhung von ca. 31 % und warum sinkt der Zuschuss der TLUG sowohl absolut (um 14 T€) als auch prozentual (von 37 % auf 27% der Gesamtkosten)?

#### Stellungnahme:

Die BUGA-Maßnahme „Fußgänger- und Radfahrerbrücke – Rückbau Wehr“ (HHSt. 61540.95200 bzw. 61540.36152) wurde im Jahr 2017 öffentlich ausgeschrieben. Das Ausschreibungsergebnis ergab Gesamtbaukosten i. H. v. 1.450,4 TEUR. Insgesamt ist die Maßnahme mit einem Gesamtausgabebedarf von rd. 1.667 TEUR im Haushalt veranschlagt.

Die Kostensteigerung begründet sich neben der Kostenfortschreibung insbesondere in:

- zu gering angesetzten Preisen im Leistungsverzeichnis
- unbekannte Positionen nach Abgabe der Kostenberechnung
- aktuelle Marktsituation, erhöhte Kostenansätze der Bieter

Den Ausgaben stehen Fördermittel aus dem KSB-Programm sowie eine Zuweisung der TLUG entgegen. Die ursprüngliche Zuwendung des Landes in Höhe von 437 TEUR wurde analog der gestiegenen Baukosten auf 816,6 TEUR erhöht. Der Zuwendungsbescheid liegt mit Datum vom 28. November 2017 vor.

Die Zuweisung der TLUG i. H. v. 405,0 TEUR wurde im Rahmen der Jahresrechnung 2017 als zweckgebundene Einnahme übertragen und neu veranschlagt (Übertrag = Ist-Einnahmen ./ Ist-Ausgaben). Folglich wurde ein Teil der Zuweisung im Jahr 2017 verausgabt, während der Rest in das Jahr 2018 übertragen wurde.

Die Gesamtkosten des Vorhabens setzen sich aus Planungs-, Bau- und Baunebenkosten zusammen. Da sich einige Leistungen der Baunebenkosten an den anrechenbaren Kosten der Zuschlagssumme ermitteln, treten hier im Nachgang ebenfalls einige Kostenerhöhungen auf. Es gelten derzeit folgende Kostenansätze:

Planungskosten	104.000 EUR
Baukosten	1.450.000 EUR
Baunebenkosten	113.000 EUR
Gesamtkosten	1.667.000 EUR
davon städt. EM	445.400 EUR
FÖM KSB	816.600 EUR
Zahlung TLUG	405.000 EUR

11. S. 31 unter UA 63003 wurde eine Umbuchung ausgewiesen, bei der die BAUMASSNAHME „Karlsbrücke“ vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt umgebucht wurde.

Mit welcher Begründung und auf welcher haushaltsrechtlichen Grundlage wurde die Sanierung der Karlsbrücke als Baumaßnahme ursprünglich im Verwaltungshaushalt veranschlagt?

Stellungnahme:

Die ursprüngliche Einordnung dieses Bauvorhabens in den Verwaltungshaushalt war nicht korrekt und wurde nunmehr korrigiert.

12. S. 467 im Wirtschaftsplan EB MFA werden im Erfolgsplan Umsatzerlöse für 2019 ff in Höhe von mindestens 432 T€ Miete + 37 T€ Betriebskosten p.a. für den Nutzer FC RWE ausgewiesen. Durch die aktuelle Entwicklung hat sich diese Annahme überholt. Wie und durch welche konkreten Maßnahmen sollen die Mindereinnahmen in welcher Höhe kompensiert werden?

Stellungnahme:

Hierzu wurde bereits in der Stadtratssitzung, in welcher die Eckpunkte für den RWE-Nutzungsvertrag vom Stadtrat beschlossen wurden, dargelegt, dass die Anpassungen im 2. Nachtragshaushalt 2018 sich ausschließlich auf das Wirtschaftsjahr 2018 beziehen und die - zutreffend obsoleten - Annahmen für die Jahre 2019 ff. anzupassen sind.

Eine vollständige Kompensation in der vorgenannten Größenordnung wird aus hiesiger Einschätzung nicht möglich sein. Wegen des geringeren Leistungsumfanges des künftigen Nutzungsvertrages werden zukünftig auch an Spieltagswochenenden Veranstaltungen im Parksaal durchführbar sein, wobei aus baurechtlichen Gründen keine Parallelnutzung zulässig ist. Hierdurch können die Mindereinnahmen ggf. teilweise kompensiert werden.

Ungeachtet dessen wurden bereits erste Überlegungen innerhalb der Verwaltung angestellt, den Betrieb der MFA ggf. grundlegend neu zu organisieren und hierdurch insbesondere auch auf der Aufwandsseite den Zuschussbedarf der Stadt signifikant zu reduzieren.

13. S. 468 wird unter Punkt 3.6 Materialaufwand ein Leistungsentgelt für Geschäftsbesorgungsvertrag (Arena GmbH) in Höhe von 600 T€ ausgewiesen und in den Erläuterungen darauf verwiesen, dass ein Großteil der bisher damit verbundenen Dienstleistungsverträge zum 1.1.18 auf den Eigenbetrieb übergegangen ist. Welche Leistungen werden durch die Arena GmbH mit welchen Zielvorgaben für diesen Geschäftsbesorgungsvertrag erbracht?

Stellungnahme:

Die Aufgabenabgrenzungen zwischen der Arena Erfurt GmbH (AEF) und dem Eigenbetrieb sind durch den Geschäftsbesorgungsvertrag, insbesondere die Anlage 1, definiert. Grundsätzliche Zielvorgabe für die Geschäftsbesorgung war die Orientierung am ursprünglichen Betreibermodell, d. h. eine weitgehend eigenverantwortliche Vermarktung des Objektes im Sinne des Förderzwecks. Hierzu hat der Stadtrat die nötigen Beschlüsse gefasst und auf dieser Basis wurde der AEF die Vollmacht erteilt, im Namen des Eigenbetriebes Rechtsgeschäfte eingehen zu können. Folglich handelt die AEF bei der Betreuung nicht im eigenen Namen, weshalb auch die zugehörigen Verträge zu überführen waren.

14. S. 469 werden unter Punkt 3.7 Personalkosten zwei notwendige Mitarbeiter ausgewiesen, die für die Betriebsführung des Eigenbetriebes notwendig sind. Die entsprechenden Gehälter sind ausgewiesen. Zusätzlich werden Aufwendungen für Altersvorsorge ausgewiesen. In welcher Höhe werden auf welcher Grundlage und in welcher Form zusätzliche Aufwendungen für die Altersvorsorge der Mitarbeiter gezahlt?

Stellungnahme:

Die Fragestellung ist irritierend, da diese offensichtlich unterstellt, es würden außertarifliche Betriebsrenten geleistet.

Gemäß Anlage 3 ThürEBV ist der Personalaufwand für Mitarbeiter in Ziffer 6 aufzuteilen in a) Löhne und Gehälter sowie b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung (davon für Altersvorsorge). Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Somit sind die Mitarbeiter des Eigenbetriebes folglich Bedienstete der Landeshauptstadt Erfurt als Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Dieser wiederum ist ein Mitgliedsverband der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber, so dass die Mitarbeiter des Eigenbetriebes analog der Kernverwaltung tarifgebunden sind (TVöD-VKA). Bei den unter b) ausgewiesenen Ansätzen handelt es sich folglich um die Beiträge zur Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Zusatzversorgungskasse Thüringen.

15. S. 470 werden unter Punkt 3.9 sonstige betriebliche Aufwendungen weitere Kosten in Höhe von pauschal 25 T€ für die Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung durch den ESB ausgewiesen. Weiterhin werden Kosten für Marketing, Werbung und Anzeigen der MGT in Höhe von 145 T€ angesetzt.

Wie und wo erfolgt inhaltlich die Abgrenzung der Geschäftsbesorgungsverträge der Arena GmbH und des ESB und wofür konkret werden zusätzliche Marketingkosten benötigt?

Stellungnahme:

Zum Geschäftsbesorgungsentgelt ESB wurde unter Frage 8 ausführlich Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich der Ansätze für Werbung wird auf den von der Arena Erfurt GmbH übernommenen Sponsoringvertrag (Namensrechtevertrag) verwiesen. Nach diesem Vertrag gewährt die Mediengruppe Thüringen neben einer echten Geldleistung ein sogenanntes "Anzeigengegenkontingent" zur Verfügung, mittels welchem die Bewerbung des Objektes und der hierin stattfindenden Veranstaltungen unter Anrechnung auf die Sponsoringleistung (und damit quasi unentgeltlich) erfolgen kann.

Darüber hinaus beläuft sich das (echte) Marketing-Budget der Multifunktionsarena auf weitere 80 TEUR.

Die fachlich-inhaltliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel aus diesem Budget obliegt gem. Ziff. 3.3 der Anlage 1 zum Geschäftsbesorgungsvertrag und den hierin genannten Leistungen der Arena Erfurt GmbH.

16. S. 471 werden unter Punkt 3.14 die laufenden Zinsen für den Kredit der Rasenheizung ausgewiesen. Laut der ursprünglichen Planung und Kalkulation aus 2010 sollte eine „Vorfinanzierung“ der Rasenheizung bis 2020 erfolgen, ab da eine Kompensation über entstehende Überschüsse, so dass ab 2026 eine Gesamtfiananzierung der Investition erreicht wird. Basis dafür war eine kontinuierliche Zahlung von „Miet- bzw. Nutzungsraten“ durch den

Verursacher der Investition FC RWE.

Wie hoch sind die bis dato angefallenen Investitions-, Betriebs- und Finanzierungskosten der Rasenheizung insgesamt?

In welchem Umfang und von wann bis wann wurden zur Gegenfinanzierung der Kosten für die Rasenheizung die veranschlagten Miet- und Nutzungsraten gezahlt?

Wie oft wurde bisher die Rasenheizung genutzt? Warum kam die Rasenheizung nicht öfter zum Einsatz?

Wie soll aktuell und zukünftig die Refinanzierung der Investition sichergestellt werden?

Stellungnahme:

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Rasenheizung beliefen sich in 2010/2011 auf 887.313,80 EUR. Betriebskosten im Sinne nutzungsabhängiger Kosten (Fernwärmeverbrauch) sind während der Nutzungsdauer nicht angefallen, da der Betrieb der Rasenheizung bislang bis auf einen Funktionstest bei Erstinbetriebnahme ausschließlich über die Nutzung von Abwärme aus dem Eissportzentrum erfolgte. Für den Erhalt der Betriebsfähigkeit wurden für die jährliche Wartung rd. 1.300 EUR ausgegeben. Die Finanzierungskosten belaufen sich bislang auf 89.546,26 EUR Zinsaufwand.

Zu der Gegenfinanzierung der Kosten der Rasenheizung muss festgestellt werden, dass diese ebenso von einer positiveren sportlichen Entwicklung (Aufstieg 2. Liga) ausgegangen ist wie bei der Erklärung des damaligen RWE-Präsidenten über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Zahlung einer höheren Miete nach dem Umbau des Steigerwaldstadions. Insofern wird die bisherige wie die zukünftige Finanzierung der Rasenheizung allein durch die Landeshauptstadt Erfurt erfolgen müssen.

Die Fragen hinsichtlich Häufigkeit und Gründen für eine mögliche Mehrnutzung der Rasenheizung sind in dieser Form nicht beantwortbar. Es gab seit Inbetriebnahme der Rasenheizung keine Anforderung seitens des Vereins auf Betrieb der Rasenheizung mit (kostenpflichtiger) Fernwärme. Hierfür bestand offenkundig kein Bedarf respektive wäre der Verein nicht in der Lage gewesen, den hieraus entstehenden Zusatzaufwand zu vergüten. Gleichwohl war die Rasenheizung seit diesem Zeitpunkt regelmäßig durch die Nutzung der Abwärme des Eissportzentrums in Betrieb. Erst mit Umbau des Nahwärmenetzes des ESB zur Versorgung von Eissportzentrum und Leichtathletikhalle im Zusammenhang mit der gewollten unabhängigen Medienversorgung der MFA erfolgte weitere Optimierungen bzgl. der Eigennutzung der Abwärme. Hierdurch konnte der Energiebedarf des ESB signifikant gesenkt werden, im Gegenzug steht zukünftig nahezu kaum noch Abwärme für die Rasenheizung zur Verfügung.

Anlagen

gez. Pablich

Unterschrift Beigeordnete Finanzen

11.06.2018

Datum